



## **Hinweise zu einer Betreuungsanregung**

Betreuung bedeutet gesetzliche Vertretung.

Das Betreuungsgericht kann einen Betreuer bestellen, wenn

- eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt
- und diese dazu führt, dass die/der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann, sowie wenn diese Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten oder andere Hilfen (z.B. Soziale Dienste) ohne gesetzlichen Vertreter nicht genauso gut erledigt werden können.

Eine Betreuerbestellung bedeutet für das Leben der/des Betroffenen einen entscheidenden Einschnitt.

Wenn Sie beabsichtigen, eine Betreuung für eine/n Angehörige/n oder eine Person ihres Umfeldes anzuregen, sollten Sie folgende Hinweise beachten:

Im Verlauf des Betreuungsverfahrens wird die/der Betroffene voraussichtlich erfahren oder wissen wollen, wer die Betreuung angeregt hat. Diese Informationen werden vom Betreuungsgericht bzw. von anderen Verfahrensbeteiligten an die Betroffenen weitergegeben.

Ist ein Verfahren von Ihnen angeregt worden, so muss vom Betreuungsgericht geprüft werden, ob die/der Betroffene der Hilfe eines gesetzlichen Vertreters bedarf. Das Gericht wird die Erforderlichkeit der Betreuerbestellung solange prüfen, bis diese Frage abschließend geklärt ist. Dies bedeutet, dass Sie eine Betreuungsanregung nicht zurückziehen können.

Vorrangig ist ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer entsprechend dem Vorschlag des Betroffenen zu bestellen. Schlägt dieser niemanden vor, ist der Betreuer aus dem Kreis der Verwandten oder Vertrauenspersonen auszuwählen. Ist dies nicht möglich, wird ein berufsmäßiger Betreuer bestellt.

Ist die/der Betroffene nicht in der Lage, sich in dem Verfahren selbst zu vertreten, bestellt das Gericht in der Regel einen Verfahrenspfleger, der keine Betreuungsfunktion hat und ausschließlich die Interessen der/des Betroffenen im Betreuungsverfahren wahrnimmt.

Eine Betreuerbestellung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn ein Gutachten eines Sachverständigen vorliegt und die/der Betroffene vom Betreuungsgericht persönlich angehört wurde.

Sollte umgehend ein Betreuer bestellt werden müssen, so kann nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine vorläufige Betreuung angeordnet werden.

Es ist durchaus möglich, dass die gerichtliche Entscheidung von Ihrer Anregung abweicht.

Mit einem Betreuungsverfahren sind Kosten verbunden:

- Das Sachverständigengutachten ist bei einem Vermögen von über EUR 25.000,-- von der/dem Betroffenen zu bezahlen.
- Die Gerichtskosten werden bei einem Vermögen von über EUR 25.000,-- der/dem Betroffenen in Rechnung gestellt.
- Die Kosten für den Verfahrenspfleger sind bei einem Vermögen von mehr als EUR 5.000,-- von der/dem Betroffenen selbst zu tragen.
- Wird ein berufsmäßiger Betreuer bestellt, ist dessen Tätigkeit von der/dem Betroffenen zu bezahlen, wenn das Vermögen des/der Betreuten EUR 5.000,-- übersteigt.

Bei detaillierten Kostenfragen können von den Rechtspflegern beim Betreuungsgericht Auskünfte erteilt werden.

Weitere Informationen zum Betreuungsverfahren erhalten Sie bei der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München und der Betreuungsstelle des Landratsamts München.

Bitte beachten Sie, daß die/der Betroffene gegen ihren/seinen Willen oder ohne rechtserhebliche Zustimmung nicht in ein Heim verlegt werden darf.

Bitte geben Sie im beigefügten Fragebogen genau an, woran Sie erkennen, daß die/der Betroffene die Fähigkeit verloren hat, ihre/seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen so ausführlich wie möglich aus.